

Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen
über

**gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18
„Bürgersolarpark Eitzing“ als Satzung bekanntgegeben.**

Der Gemeinderat Heldenstein hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 18 „Bürgersolarpark Eitzing“ i. d. F. vom 19.10.2023 als Satzung beschlossen. Der Umgriff des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt:

Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Bürgersolarpark Eitzing“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 18 „Bürgersolarpark Eitzing“ und seine Begründung sowie die Anlagen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei Gemeindeverwaltung im Rathaus der VG Heldenstein, Schulstr. 5a in 84431 Heldenstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde ... geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.rattenkirchen.de - [Abgeschlossene Bauleitplanungen | Rattenkirchen](#) zu finden.

Rattenkirchen, 21. NOV. 2023


Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister



angehängen am: 22. NOV. 2023

abgenommen am:/.....